



75 Jahre
Demokratie
lebendig
20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz
und Energie

Ausschussdrucksache **20(25)581**

7. März 2024

Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Verordnung der Bundesregierung
**Verordnung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und
das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte
(Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV)**
BT-Drucksache 20/10159

Siehe Anlage

Berlin, 7. März 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung zum GWKHV

Verordnung der Bundesregierung über das Herkunftsnachweisregister für Gas und das Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte

(Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung – GWKHV)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Grundlegende Anmerkungen.....	3
Zu E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	4
Zu § 7 Konto.....	4
Zu § 12 Prüfung des Antrags	5
Zu § 13 Anlagenkennnummer	5
Zu § 14 Abs. 2 Ausstellung und Form eines Herkunftsnachweises.....	5
Zu § 15 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 (zuvor § 15 Abs 3 Nr. 2) Zusätzliche Mindestangaben im Herkunftsnachweis für Gas – chemische Zusammensetzung	5
Zu § 22 Löschung.....	5
Zu § 23 Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas.....	6
Zu § 24 Unterscheidbarkeit.....	6
Zu § 27 Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch.....	6
Zu § 29 Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie:.....	7
§ 34 Abs. 2 Vermarktung thermischer Energie	7
Zu § 35 Abs. 2 (zuvor § 8) Entwertung	7
Zu § 39 Abs. 5 Überprüfung der gespeicherten Daten; Datenübermittlung	8
Zu § 40 Subdelegation an das Umweltbundesamt	8
Zu § 43 Abs. 2 Evaluierung	8

Grundlegende Anmerkungen

Der BDEW nutzt die erneute Möglichkeit einer Stellungnahme zur geänderten Kabinettsbefassung der Verordnung für Herkunftsnachweise für Gas und das Herkunftsnachweisregister für Wärme und Kälte (GWKHV). Gleichzeitig bitten wir um Beachtung der aktualisierten Stellungnahme zum Herkunftsnachweisregistergesetz aus dem Dezember 2023.

Generell begrüßt der BDEW, dass die europarechtliche Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in nationales Recht nun schnell erfolgen soll.

Dies ist vor dem Hintergrund, dass zur Vermarktung von erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen sowie zum Liefernachweis von Wärme oder Kälte auf Basis von Erneuerbaren Energien die Etablierung eines über alle Sektoren einheitlichen und auch europäisch harmonisierten Herkunftsnachweissystems zum Zwecke eines liquiden grenzüberschreitenden Handels erforderlich ist.

Wie bereits im Gesetz angelegt, ist auch in der Verordnung die Ausgestaltung von Herkunftsnachweisen insbesondere für den nicht ersichtlichen signifikanten Nutzen der Herkunftsnachweise zu kritisieren. Das Ziel ist allein darauf angelegt, die Dokumentation gegenüber Kunden und Endverbrauchern darzustellen, aber nicht für den Nachweis einer mengenmäßigen Zielerreichung oder einer mengenbezogenen Förderung. Damit wird eine Chance vergeben, Herkunftsnachweise für den Aufbau eines liquiden Marktes für erneuerbare und dekarbonisierte Gase und Wärme zu nutzen. Der konkrete immaterielle Nutzen bzw. die Verwendung von Herkunftsnachweisen bleibt gering. Vor diesem Hintergrund ist jedoch die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme am Register zu begrüßen.

Aus Sicht des BDEW sind folgende Aspekte besonders hervorzuheben:

- › Die Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch sollte die Klarstellung enthalten, dass ein Wasserstoff HkN für Wasserstoff, welcher in das Gasnetz einspeist wurde, erhalten wird und dieser Wasserstoff HkN auch gegenüber einem Kunden, der am Gasnetz angeschlossen ist, entwertet werden darf.
- › Die Rolle der potenziellen Abwärmelieferanten bei der Beantragung der Herkunftsnachweise muss überdacht werden. Hier besteht ein Widerspruch zwischen der verlässlichen Einbeziehung von Abwärmequellen im Dekarbonisierungsfahrplan, der von den Wärmenetzbetreibern aufgrund seiner Pflicht nach dem Wärmeplanungsgesetz aufgestellt wird und der Möglichkeit die Herkunftsnachweise durch Dritte entwerten zu lassen.
- › Eine Verordnungsermächtigung für „nähere Anforderungen an die Verwendung von Herkunftsnachweisen“ gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 5 erteilt weitreichende Kompetenzen, die allein beim Gesetzgeber liegen sollten. Die Subdelegation an das Umweltbundesamt

(UBA) muss zwingend klargestellt und eingegrenzt werden. Das Herkunftsnachweissystem ist als freiwilliges System beizubehalten.

- › Die Ausstellung von Gas-HkN geht teilweise mit sehr hohem Aufwand, verbunden mit nicht nachvollziehbarem Nutzen, einher.
- › Der Einbezug der Förderung beim Marktwert ist nicht ausreichend geregelt.
- › Eine gemeinsame Stelle für die Registerführung von Herkunftsnachweisen für Strom, gasförmige Energieträger sowie Kälte/Wärme ist nach wie vor positiv zu bewerten, da nur so Doppelvermarktung am einfachsten vermieden werden kann. In der Umsetzung sollte die digitale Kommunikation, klare Regelungen für die digitale Ausführung sowie Wiederverwendung von Daten und Standards auch im Hinblick auf die Automatisierung und europäische Handelbarkeit ermöglicht werden. Datenschutz und Informationssicherheit ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

Der BDEW nimmt im Detail zu folgenden Regelungen Stellung:

Zu E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Positiv ist, dass unter Punkt E.2 keine konkreten Höhen für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft formuliert werden, da diese erst durch Bekanntgabe aller Kostenbestandteile und angenommener Nutzung nachzuvollziehen sind. Des Weiteren ist eine freiwillige Nutzung zwar richtig im Sinne der Ausstellung auf Antrag der Anlagenbetreiber, folgerichtig wird aber die Novellierung der Gasbinnenmarktrichtlinie künftig Marktteilnehmer verpflichten, den Anteil an Gasen aus erneuerbaren Quellen mittels HkN gegenüber Endkunden auszuweisen.

Zu § 7 Konto

Gemäß § 7 Abs. 2 ist jede juristische Person, bzw. Personengesellschaft auf Antrag dazu berechtigt ein Konto im Herkunftsnachweisregister zu führen. Im Wärmeplanungsgesetz wird festgelegt, dass Wärmenetzbetreiber einen Dekarbonisierungsfahrplan vorlegen müssen, der unter anderem Lieferanten unvermeidbarer Abwärme in die Planung der zukünftigen Netzkarbonisierung integriert und somit verlässlich auf die Wärmelieferung aus diesen Anlagen aufbaut. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll die Rolle der potenziellen Akteure bei der Beantragung der Herkunftsnachweise zu hinterfragen. Es entsteht hier ein Konflikt für den Abwärmelieferanten zwischen der Option die Wärme optimal in das vorhandene Wärmenetz einzuspeisen und der Option die Wärme virtuell über Herkunftsnachweise durch Dritte entwerten zu lassen. Dieser Konflikt muss aufgelöst werden.

Zu § 12 Prüfung des Antrags

In § 12 wird die Bestätigung der Daten durch eine fachkundige interne Person angelegt, um externe Kosten zu sparen. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüßen. In Absatz 3 wird allerdings die Möglichkeit eröffnet, dass das UBA verlangen kann, die Richtigkeit der Daten durch einen Gutachter bestätigen zu lassen, wenn Zweifel nach Absatz 2 bestehen. Der Einschub, dass die Richtigkeit durch die interne Person bestätigt werden kann, ist sinnvoll, da dies sonst die in Satz 2 vorgeschlagenen Vorgehensweise konterkariert.

Zu § 13 Anlagenkennnummer

Der Satz unter § 13 sollte ergänzt werden, um die Information der Anlage, die das Umweltbundesamt demnach vergibt.

Formulierungsvorschlag: „[...] und stellt die Information welche Anlagenkennnummer zu welcher Anlage gehört im Register zur Verfügung“.

Zu § 14 Abs. 2 Ausstellung und Form eines Herkunftsnachweises

In § 14 Abs. 2 wird auf „den relevanten technischen Vorgaben des Unionsrecht“ abgestellt. Der Bezug zum CEN-Standard 16325, welcher noch in der Revision ist, wurde entfernt. Es ist daher unklar welche Vorgaben hier konkret gemeint sind.

Zu § 15 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 (zuvor § 15 Abs 3 Nr. 2) Zusätzliche Mindestangaben im Herkunftsnachweis für Gas – chemische Zusammensetzung

Der BDEW sieht – wie bereits in der Stellungnahme zum HkNRG ausgeführt – es allein aus dem daraus erzeugten hohen Aufwand für unnötig an, die chemische Zusammensetzung angeben zu müssen. In vielen Anlagen wird allein der Brennwert bei der Einspeisung gemessen, daher sollte dieser ausreichend sein. Ohnehin wird ein HkN in der Einheit MWh ausgestellt. Es ist darüber hinaus unklar welcher Mehrwert erzeugt wird, wenn die genaue Gaszusammensetzung bekannt ist.

Unter § 15 Abs. 4 Nr. 3 wird in Energieträger oder Substrat unterschieden. Der BDEW geht dabei davon aus, dass unter Substrat allein die Angabe ‚Biomasse‘ ausreichend ist, da sonst auch hier massiver Mehraufwand droht.

Zu § 22 Löschung

Der BDEW gibt zu § 22 Abs. 2 zu bedenken, dass eine Klarstellung der Bedeutung, des Begriffs „unverzügllich“ erfolgen sollte. Sollten weitere Aufbewahrungs- und/oder Nachweispflichten ggf. einzuhalten sein, muss eine Löschung erst später möglich sein.

Zu § 23 Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Gas

Es ist zu begrüßen, dass mit § 23 eine Ausstellung von Herkunftsnachweisen auch für blauen Wasserstoff vorgesehen wird. Hinsichtlich des Inhalts dieser Herkunftsnachweise wird in §§ 15 und 17 der vorliegenden Fassung lediglich auf deskriptive Angaben zur Herstellungsweise des Wasserstoffs und zur genutzten Energiequelle/Energieträger abgestellt. Erst durch eine Berücksichtigung der damit verbundenen Treibhausgasintensität hätten die Herkunftsnachweise jedoch einen wirklichen Nutzen – sowohl klimapolitisch als auch für Marktteilnehmer. Deshalb sollte die Treibhausgasintensität transparent ausgewiesen werden, zum Beispiel als Mindestangabe im Herkunftsnachweis für kohlenstoffarmes Gas in § 25. Die Treibhausgasintensität ist das definierende Kriterium, um die Klimafreundlichkeit von dekarbonisiertem Wasserstoff beurteilen zu können. Stand jetzt behandelt die GW-HkNRV allen dekarbonisierten Wasserstoff gleich, ganz unabhängig von der zugrundeliegenden Treibhausgasbilanz. Dies ist angesichts der teils erheblichen Unterschiede nicht sachgerecht. Es ist nachvollziehbar, dass das BMWK die europäische Umsetzungsverordnung hinsichtlich der Methodik zur Bestimmung der THG-Bilanz von kohlenstoffarmem Wasserstoff abwarten möchte. Nichtsdestotrotz sollte dieser Punkt bereits jetzt in der Abstimmung zur GW-HkNRV berücksichtigt werden, damit Herkunftsnachweise schlussendlich Marktteilnehmern den größtmöglichen Nutzen bieten können. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass unter § 23 Abs. 1 Nr. 2 ein Verweis auf § 2 Nr. 10 verwiesen wird, dieser Paragraph jedoch in der aktuellen Fassung bei Nr. 8 endet. Die Aufnahme der Berücksichtigung des Marktwertes ist positiv, allerdings wie zuvor auch für Wärme/Kälte unzureichend geregelt.

Zu § 24 Unterscheidbarkeit

Der neu hinzugefügte § 24 lässt offen, wie das Umweltbundesamt die Unterscheidung sicherstellt.

Zu § 27 Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch

Der BDEW hat sich bereits zuvor für eine Klarstellung für die Entwertung ausgesprochen. Genauer bedarf es einer Klärung, dass ein Wasserstoff-HkN für Wasserstoff, welcher in das Gasnetz einspeist wurde, erhalten wird und dieser Wasserstoff-HkN auch gegenüber einem Kunden, der am Gasnetz angeschlossen ist, entwertet werden darf. Relevantes Netzmerkmal wäre „Wasserstoffnetz“ oder „Erdgas-Netz“.

Das sind ohnehin die technischen Grundlagen des CEN-Standards („dissemination level hydrogen grid, natural gas grid and other gas grids“) und entspricht auch dem Grundprinzip von Book&Claim.

Zu § 29 Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte für strombasierte thermische Energie:

Die klare Trennung zwischen Umweltwärme und Strom zur Bereitstellung von Nutzwärme ist positiv zu bewerten und trägt dazu bei, eine konsistente Energiebilanzierung durchzuführen.

§29 und § 31: Bei der Kälteerzeugung mithilfe stromgetriebener Kältemaschinen wird ein HKN für den stromseitigen Aufwand der Kälteerzeugung ausgestellt, wenn es sich um Strom aus erneuerbaren Energien handelt. Um konsequent das Ziel eines sinnvollen ökologischen Nachweises zu verfolgen, sollte die erneuerbare Eigenschaft des genutzten Stroms nicht der einzige Fokus sein, sondern der Gesamtwirkungsgrad der Anlage. Ohne diese zusätzliche Angabe kann der Eindruck entstehen, dass die Kältemenge aus einer speziellen Kältemaschine mit mehr EE-HKN belegt werden könnte, nur weil sie mehr Strom zur Bereitstellung dieser Kältemenge benötigt, eben weil ihr Wirkungsgrad hinter anderen Maschinen zurückbleibt.

Daher sollte für jede Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage zumindest in den zusätzlichen Angaben für Herkunftsnachweise eine Angabe zum Gesamtwirkungsgrad (oder Coefficient of Performance COP für Wärmepumpen oder Kälteanlagen) mitaufgenommen werden, besser sogar in den Pflichtangaben.

§ 34 Abs. 2 Vermarktung thermischer Energie

Der Marktwert für Herkunftsnachweise soll auf die Förderung von Erzeugungsanlagen angerechnet werden. Allerdings stellt sich die Frage, wie das in der Praxis ausgestaltet werden kann, da sich der Marktwert der HkN erst dann einstellt, wenn die Investitionsförderung der Anlage bereits abgeschlossen ist. Im Rahmen von Fördermechanismen in Form von Vergütungssystemen pro Energiemenge (wie im EEG) wäre eine Berücksichtigung der HkN realistischer. Zudem fehlt eine solche Regelung bei Gas-HkN in jeglicher Form. Der BDEW sieht hierbei im HkNRG Nachbesserungsbedarf in Form von klaren Vorgaben.

Zu § 35 Abs. 2 (zuvor § 8) Entwertung

Zu „Verwertung zum Eigenverbrauch“ gibt der BDEW zu bedenken, dass eine Ausstellung bei Eigenverbrauch bisher auch bei Strom-Herkunftsnachweisen nicht möglich war. Herkunftsnachweise werden grundsätzlich nur für Mengen ausgestellt, die tatsächlich „in Umlauf gebracht wurden“, also wirklich gehandelt werden können.

Es ist daher zu begrüßen, dass die bei dieser Art der „Nutzung“, also beim Eigenverbrauch, ausgestellten Herkunftsnachweise nicht vermarktet werden, sondern dies ausschließlich der statistischen Erfassung von EE-Mengen dient, indem sie sofort entwertet werden.

Um Konsistenz über alle Energieträger und -formen zu gewährleisten, sollte eine analoge Regelung für Herkunftsnachweise für Strom geprüft werden.

Zu § 39 Abs. 5 Überprüfung der gespeicherten Daten; Datenübermittlung

Es ist zu begrüßen, dass die Herkunftsnachweise mit der Einrichtung einer Schnittstelle zu den Wärmeplanungstools einhergehen. Diese sind in den Ländern und Kommunen von großer Bedeutung. Daher ist eine Schnittstelle, welche es Anlagenbetreibern, Dienstleistern, Direktvermarktern und Händlern ermöglicht, benötigte Daten abzurufen und zu verarbeiten ebenfalls von hoher Bedeutung und sollte eingerichtet werden.

Zu § 40 Subdelegation an das Umweltbundesamt

Der BDEW begrüßt, dass zu § 40 ausgeführt wird, dass die Kompetenzen für weitere Verordnungen an das UBA zumindest in ihrem Umfang reduziert werden, in dem keine zusätzlichen materiellen Entscheidungskriterien eingeführt werden dürfen. Diese sieht der BDEW originär beim Gesetzgeber, da sie sehr weitreichend im Hinblick auf Festlegungen und Verschärfungen sind. Dies gilt insbesondere für die in § 40 Nr. 6 (Nr. 8 wurde spezifiziert) angelegte Ermächtigung zur Festlegung von weiteren Anforderungen an die Verwendung von Gas- oder Wärme-HkN. Nach wie vor ist der Nutzen und die Verwendung von diesen Herkunftsnachweisen völlig unklar. Auch ist die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters auf freiwilliger Basis angelegt. Es obliegt dem Gesetzgeber, nicht jedoch dem UBA, Vorgaben hinsichtlich der Verwendung von Gas- oder Wärme-HkN zu definieren.

Zu § 43 Abs. 2 Evaluierung

Es ist zu begrüßen, dass nach den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme des HkNRG zunächst evaluiert werden soll, inwiefern der Wärmemix der Kunden durch den Handel mit Herkunftsnachweisen beeinflusst wird. Ob und wenn ja in welchem Umfang der Handel mit Herkunftsnachweisen die Motivation zur Nutzung ansonsten ungenutzter erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme anreizt, muss beobachtet werden. Es ist wichtig, auch über das Mittel der Herkunftsnachweise die Motivation dafür zu erhöhen, dass Wärmequellen erschlossen werden, die sonst ungenutzt blieben (unvermeidbare Abwärme).